

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73



Interims-Puncta.

Was bey enrollirung der National-Militz vorerst observiret werden soll.

1.



S sollen die einzuschickende Listen nicht striete nach den Füsse der Contribution, sondern nach den Füsse der contribuablen Hufen und Höfe oder der verhandenen Jungen/ auch zum Theil angefassener Leute/ wie es nach jeden Orts Gelegenheit am süglichsten geschehen kan/ gemacht werden/ weilm es hiebey nicht so sehr aufs Geld/ als auf die Mannschafft ankömmt/ wannenhero so wol die Land-Räthe als die Beampte auf die Billigkeit zu sehen/ und sich zu vergleichen wissen werden.

21

2.

Soll so viel möglich solche Mannschafft/ welche unterthänig und im Lande gebürtig ist/ enrolliret werden/ altermassen an keine Auswärtige der Fleis/ umb ihnen die Exercitia beyzubringen/ gwendet werden soll/ indes bleibet doch jedem Dorffe frey/ ob dasselbe einen Instmann/ Knecht oder einen Tagelöhner der im Dorffe wohnet/ auf einige Art willig machen und stellen könne/ wann der Kerl nur im Lande bürtig/ von Kräfften und guten Ansehen/ und nicht

nicht unter 18. und über 40. Jahren alt ist / es soll aber ein solcher Enrollirter von denen Jagten und ein und andern Oneribus frey seyn / und wann etwas vorkommen wird / derselbe in Consideration gezogen werden.

3.

Ein Enrollirter muß wenigstens 5. Jahr unter der Compagnie bleiben / wann ihm aber was angelegenes vorstünde / daß er einen Hoff annehmen müste und dergleichen / solchenfalls soll die Sache von dem Land-Rath oder Beamten nach Hofe berichtet und darüber Resolution ertheilet werden.

4.

Die Exercitia sollen nach dem gedruckten Formular, mit denen Leuten zu solcher Zeit / wann es mit der wenigsten Versäumnis des Landmanns geschehen kan / anfangs fleißig / folglich aber wann die Enrollirte solche guter massen begriffen / etwas sparsamer getrieben werden / wie es die dabey zu setzende Officirer mit denen Land-Räthen und Beamten concertiren und nötig finden werden / worzu denn des Sonntags Nachmittags / wann der Gottes Dienst geendiget / ein paar Stunden angewandt werden können / weilm dadurch die jungen Leute noch abgehalten werden / sich in den Krügen zu besauffen.

5.

Zu desto besserer Unterhaltung dieses so nützlichen Bercks / sollen die Enrollirte in gewisse Compagnien gesetzt /
und

und dabey einige Officirer bestellet werden/ welche aber mit das Commando über die Enrollirte haben/ von der Zeit an/ da sie commandiret seyn/ so lange dieselbe exerciret werden/ würcklich Dienste thun/ oder das Gewehr tragen/ ausserdem aber bleibet ein Enrollirter einen Weg wie den andern/ unter seiner ordentlichen Obrigkeit Botmäßigkeit und Jurisdiction.

6.

Die Officirer/sonderlich was Ober-Officirer seyn/ sollen aus solchen Leuten bestehen/ welche ehmahlen in Königl. Diensten gestanden/ auch in denen Provinzien zu Hause gehören oder sesshaft seyn/ aus welcher die Enrollirte ihrem Commando untergeben werden; Was sich aber vor Unter-Officirer in jeder Provintz, sonderlich aber bey denen Aemtern/wo die Exercitia bereits getrieben seyn/ befinden/ und zu dergleichen nützlich zu gebrauchen seyn/davon soll mit der Rolle zugleich eine besondere Specification eingesandt werden.

7.

Die Flinten und Degen/ damit egales Gewehr unter die Enrollirte ausgegeben werde/ wollen Seine Königl. Majestät aus Dero Zeughäuser vorschussweise geben lassen.

8.

Sollen durchgehends die Enrollirte, nimmer ausser Landes zu gehen beordert/ sondern nur im Nothfall an die Grenzen der Provintz gesetzt oder in die Bestungen geworffen

worffen werden/ es sollen dieselbe auch frey seyn/ von aller
Verbung vor die im Felde oder in Garnison stehende Mi-
litz/ wannhero von deren Vor- und Zu-Nahmen richtige
Nollen gehalten/ dieselbe auch Jährlich ein bis zweymahl
auf ein bis zwey Tage zusammen gezogen/exerciret und
revidiret werden sollen.

9.
Ubrigens soll so bald nur die Enrollirte in gewisse
Compagnien gesetzt seyn werden/ein vollständiges Re-
glement abgefasset / und durch den Druck publiciret
werden/ wie alles aufs bequemste / und mit der geringsten
Beschwerde des Landes ohne sonderliches Verabstammis-
tractiret / auch Respect und gute Ordnung unterhal-
ten werden könne. Duranienburg/ den 9. Julii 1705.

Friderich.



Graf v. Bartenberg.

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



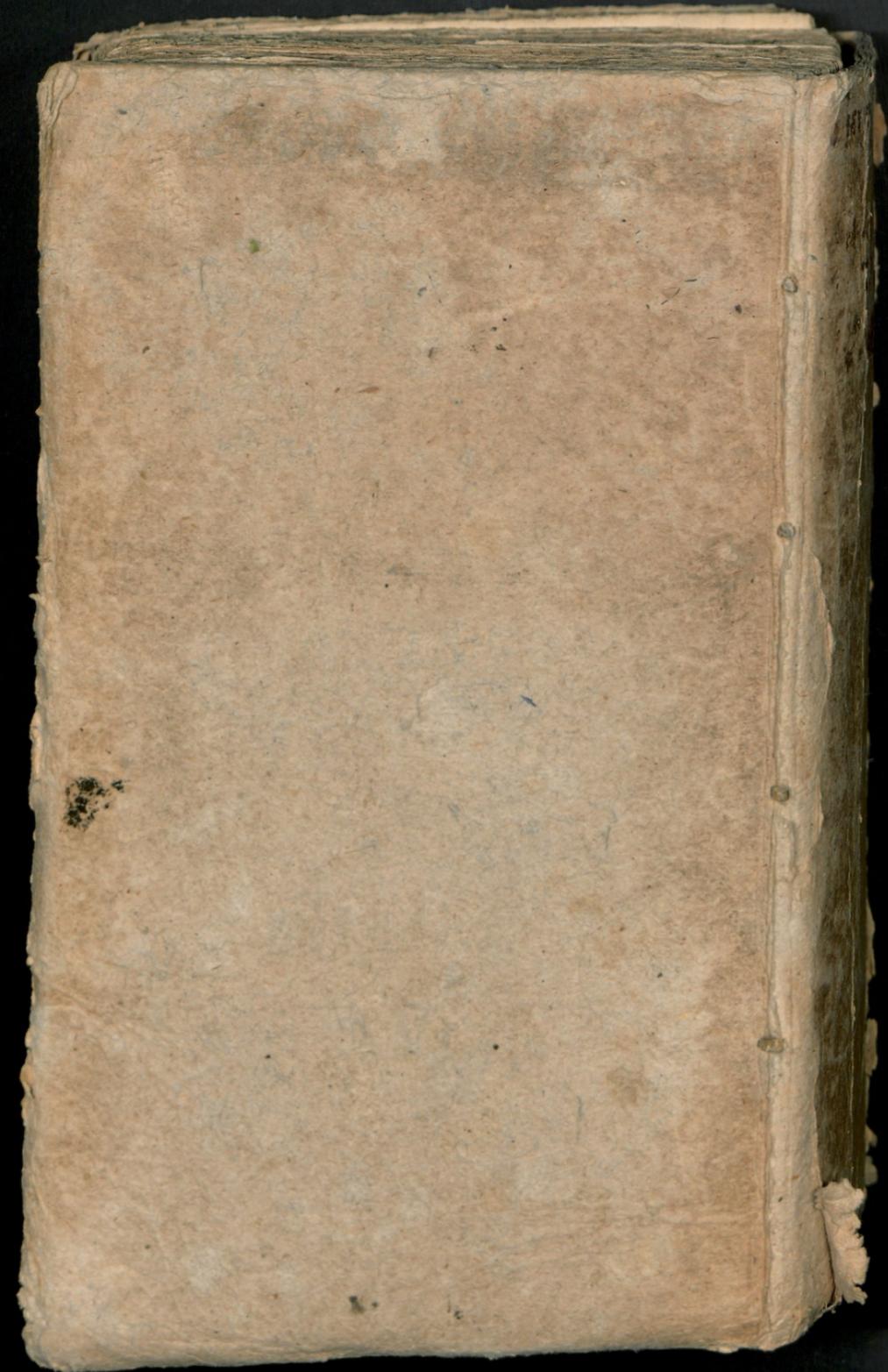
TA-FZ

Nr 93 = Handelsbriefe

Rehro u

DA

200



Interims-Puncta.

Was bey enröllirung der National-Militz vorerst observiret werden soll.

I.



S sollen die einzuschickende Listen nicht

stricte nach den Fusse der Contribution,

sch den Fusse der contribuablen

der verhandenen Jungen/ auch zum

/ wie es nach jeden Orts Gelegen-

hehen kan/ gemachet werden/ weilm

aufs Geld/ als auf die Mannschafft

so wol die Land-Räthe als die Bes-

t zu sehen/ und sich zu vergleichen

2.

solche Mannschafft/ welche unter-

bürtig ist/ enrölliret werden/ als

swärtige der Fleis/ umb ihnen die

en/ gewendet werden soll/ indes blei-

frey/ ob dasselbe einen Instmann/

löhner der im Dorffe wohnet/ auf

en und stellen könne/ wann der Kerl

n Kräfte und guten Ansehen/ und

nicht

21

